

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 54/06

Inhalt	Seite
Zugangs- und Zulassungsordnung für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics	1384
Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics	1388
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics	1390

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften 1 vom 11. Oktober 2006

der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

27.11.2006

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
Zugangs- und Zulassungsordnung für den nicht-konsekutiven
Masterstudiengang
International and Development Economics
im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften 1

Auf Grund von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 10 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06. Juli 2006 (GVBl. S. 713) und § 10 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 714) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften 1 der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) am 11. Oktober 2006 die nachfolgende Ordnung beschlossen*:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International and Development Economics
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Frist und Form der Bewerbung
- § 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Auswahlkommission
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Auswahlkriterien und Durchführung des Auswahlverfahrens
- § 8 Zulassung
- § 9 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

* Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 14.11.2006

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber im nicht-konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics fest, die ab dem Sommersemester 2007 an der FHTW im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

§ 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics wird ergänzt durch die Studienordnung für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics vom 5. Oktober 2005, zuletzt geändert am 11. Oktober 2006 und die Prüfungsordnung für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics vom 5. Oktober 2005, zuletzt geändert am 11. Oktober 2006.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics ist ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium.

§ 4 Frist und Form der Bewerbung

(1) Bewerbungen müssen für die Zulassung zum Sommersemester bis zum 30. September des Vorjahres vollständig bei der zuständigen Stelle der FHTW Berlin eingegangen sein. Bewerber und Bewerberinnen, die die Bewerbungsfrist versäumen oder die Bewerbung nicht innerhalb der Frist formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen einreichen, können nur nachrangig nach Abschluss des regulären Zulassungsverfahrens nach Maßgabe freier Plätze zugelassen werden.

(2) Die Bewerbung für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics bedarf der Schriftform. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen:

- a) für den Studienzugang für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics:
 - ausgefülltes Bewerbungsformular der FHTW Berlin;
 - Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises (Identitätsnachweis);
 - Nachweis der Zugangsvoraussetzungen für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics. Zeugnisse sind in Form beglaubigter Kopien beizufügen sowie eine spezifizierte Darstellung des Studiums in deutscher oder englischer Übersetzung, sofern diese nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind;
 - Nachweis der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Verfügt ein Bewerber oder eine Bewerberin aus dem vorangehenden Studium mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss über mindestens 180 aber weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, so kann der Bewerber oder die Bewerberin andere studienrelevante Lernleistungen zur Anerkennung einreichen, sofern er bzw. sie nicht eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis nachweist. Über eine Anerkennung von Lernleistungen und Berufspraxis entscheidet die Auswahlkommission. Handelt es sich um studienrelevante Lernleistungen, legt die Auswahlkommission in einem Protokoll fest, mit wie vielen Leistungspunkten und mit welcher Benotung diese Vorleistungen anerkannt werden. Darüber hinaus ist schriftlich festzulegen, dass ggf. noch fehlende Leistungspunkte in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern zu erwerben sind, um sicherzustellen, dass bis zum Abschluss des Masterstudiums insgesamt 300 anrechenbare Leistungspunkte erreicht werden können. Unter dieser Voraussetzung ist der Studienzugang bzw. eine Einbeziehung in das weitere Auswahlverfahren gemäß §§ 6 und 7 möglich.
- b) für die Studienzulassung gemäß §§ 6 und 7 dieser Ordnung:
 - Nachweis des Abschlussprädikats/der Durchschnittsnote (mit einer Kommastelle) des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses;

- Nachweis „sehr guter Englischkenntnisse“ durch Vorlage des Ergebnisses eines TOEFL-Tests mit mindestens dem Ergebnis von 580 Punkten (empfohlener Wert: 600 Punkte) für den schriftlichen Test bzw. 237 Punkten für den computer-basierten Test (empfohlener Wert: 250 Punkte), Internet-Test 96 Punkte oder die Vorlage des IELTS-Tests mit einer Wertung von 6.0 Punkten oder die Vorlage des CET-6-Tests mit Wertung von 6.0 Punkten im Falle von chinesischen Bewerberinnen und Bewerbern. Als äquivalente Tests werden außerdem anerkannt: Certificate of Proficiency in English (CPE), Certificate in Advanced English (CAE), Business English Certificate (BEC Higher), Test of English for International Communication (TOEIC, ab 800 Punkte). Die Ergebnisse der Sprachprüfung sollen nicht älter als zwei Jahre sein. Bei Bewerbern und Bewerberinnen mit englischer Muttersprache ist ein Nachweis der Sprachkenntnisse nicht erforderlich. Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die nachweislich mindestens ein Jahr lang an einer ausländischen Hochschule ein englischsprachiges Studium absolviert haben, kann die Auswahlkommission ebenfalls nach ihrem Ermessen auf den Nachweis der Sprachkenntnisse verzichten;
- Nachweis, dass im vorangegangenen Studiengang mindestens 15 ECTS oder gleichwertige Studienleistungen in Volkswirtschaftslehre erbracht wurden;
- Nachweis von Absolventen bzw. Absolventinnen nicht-wirtschaftswissenschaftlicher Studiengänge, dass mindestens 60 ECTS oder gleichwertige Leistungen in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern erworben wurden;
- Nachweis von einschlägigen berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des nicht-konsekutiven Masterstudienganges International and Development Economics;
- tabellarische Übersicht über die bisherige akademische Ausbildung sowie über berufspraktische Tätigkeiten;
- Erläuterung der Studienmotivation und der Studienziele;
- Empfehlungsschreiben von zwei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen.

§ 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Auswahlkommission

Über die Zulassung von Bewerbern oder Bewerberinnen zum nicht-konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics befindet eine Auswahlkommission. Diese Auswahlkommission wird gebildet durch den nach Maßgabe des § 5 Prüfungsordnung für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics jeweils eingesetzten Prüfungsausschuss.

§ 6 Auswahlverfahren

Sofern für den Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt ist, richtet sich die Zulassung nach den folgenden Regelungen.

(1) Die Vergabe von Studienplätzen im nicht-konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:

- a) Grad der im ersten akademischen Hochschulabschluss ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor X_1 ,
- b) Nachweis der Durchschnittsnote studiengangspezifischer volkswirtschaftlicher Studienfächer als Faktor X_2 ,
- c) Nachweis des Umfangs studiengangspezifischer volkswirtschaftlicher Studienfächer als Faktor X_3 ,
- d) Beurteilung der Darlegung der Studienmotivation und der Studienziele nach § 3 Absatz 2 Nr. b) als Faktor X_4 ,
- e) Beurteilung der Empfehlungsschreiben nach § 3 Absatz 2 Nr. b) als Faktor X_5 ,

(2) Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 1 gemäß der Formel

$$X = 0,20 (X_1) + 0,15 (X_2) + 0,25 (X_3) + 0,30 (X_4) + 0,10 (X_5)$$

ergibt. Ergibt die so errechnete Messzahl für Bewerberinnen und Bewerber einen identischen Wert, ist das Verfahren bei Ranggleichheit nach § 17 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung anzuwenden.

(3) Der Anteil für das Auswahlverfahren gemäß Abs. 2 beträgt 100 v.H.

(4) Die Auswahlkommission kann die Auswahl von Bewerbern und Bewerberinnen in Ausnahmefällen von einer Auflage abhängig machen. Als Auflage kommt insbesondere die Durchführung einer erneuten Sprachprüfung an der FHTW Berlin vor Beginn des ersten Semesters in Betracht. Die Auflagenerteilung soll nur erfolgen, wenn die jeweiligen Bewerber und Bewerberinnen neben der Erfüllung der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen dieser Ordnung aufgrund ihres sonstigen Qualifikationsprofils für den Masterstudiengang besonders geeignet sind und zu erwarten ist, dass die Auflage durch die jeweiligen Bewerber und Bewerberinnen erfüllt wird bzw. im Fall der erneuten Sprachprüfung als Auflage das Ergebnis dieser Sprachprüfung den Festlegungen des § 3 Abs. 2 Nr. b) dieser Ordnung entspricht.

(5) Werden Studienplätze von Bewerbern und Bewerberinnen nicht in Anspruch genommen, sind diese Studienplätze in einem Nachrückverfahren an solche Bewerber und Bewerberinnen zu vergeben, die die Zulassungsvoraussetzungen nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen dieser Ordnung erfüllen und bisher nicht berücksichtigt wurden.

§ 7 Durchführung des Auswahlverfahrens und Auswahlkriterien

(1) Die Bewertung der Qualifikation (Durchschnittsnote) gemäß § 5 Absatz 1 Nr. a) erfolgt nach folgendem Schema:

<u>Kriterium</u>	<u>Punkte/Messzahl</u>
Durchschnittsnote von 1,0	10
Durchschnittsnote von 1,1 bis 1,5	9
Durchschnittsnote von 1,6 bis 1,8	8
Durchschnittsnote von 1,9 bis 2,1	7
Durchschnittsnote von 2,2 bis 2,4	6
Durchschnittsnote von 2,5 bis 2,7	5
Durchschnittsnote von 2,8 bis 3,0	4
Durchschnittsnote von 3,1 bis 3,3	3
Durchschnittsnote von 3,4 bis 3,5	2
Durchschnittsnote ab 3,6	0

(2) Für die übrigen Kriterien gemäß § 5 Absatz 1 Nr. b) bis e) werden Punkte wie folgt vergeben:

<u>Kriterium</u>	<u>Punkte/Messzahl</u>
gemäß § 5 Absatz 1 Nr. b)	bis zu 10
gemäß § 5 Absatz 1 Nr. c)	bis zu 10
gemäß § 5 Absatz 1 Nr. d)	bis zu 10
gemäß § 5 Absatz 1 Nr. e)	bis zu 10

§ 8 Zulassung

(1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die FHTW Berlin einen Termin, bis zu dem der Bewerber oder die Bewerberin die Einschreibung vorzunehmen hat. Erfolgt die Einschreibung unwirksam.

(2) Bewerber oder nicht bis zu diesem Termin, wird der Zulassungsbescheid Bewerberinnen, die nicht zum Studium für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 9 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
**Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den nicht-
konsekutiven Masterstudiengang
International and Development Economics**

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I

Auf Grund von § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 2006 (GVBl. S. 713), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften I der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) am 11. Oktober 2006 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics vom 05. Oktober 2005 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 06/06) beschlossen*:

Artikel 1

Nr. 1

§ 1 Geltungsbereich

Die Änderungen gelten für diejenigen Studierenden, die ab dem Sommersemester 2007 ihr Studium im nicht-konsekutiven Studiengang International and Development Economics beginnen.

Nr. 2

§ 5 Vergabe von Studienplätzen

In § 5 Satz 2 wird das Wort „November“ durch das Wort „**September**“ ersetzt.

Nr. 3

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

Die Vergabe von Studienplätzen richtet sich nach dem Berliner Hochschulgesetz, dem Berliner Hochschulzulassungsgesetz und der Berliner Hochschulzulassungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie der Zugangs- und Zulassungsordnung für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics vom 11.10.2006.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

* Der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung angezeigt am 20.10.2006

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
nicht-konsekutiven Masterstudiengang
International and Development Economics**

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I

Aufgrund von § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 27/02) in Verbindung mit § 31 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06. Juli 2006 (GVBl. S. 713), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften I der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin) am 11. Oktober 2006 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International and Development Economics vom 05. Oktober 2005 (AMBI. Nr. 06/06) beschlossen*:

Artikel 1

Nr. 1

§ 1 (Geltungsbereich)

Die Änderungen gelten für diejenigen Studierenden, die ab dem Sommersemester 2007 ihr Studium im nicht-konsekutiven Studiengang International and Development Economics beginnen.

Nr. 2

§ 7 Antrag und Zulassung zur Abschlussarbeit

Der § 7 Absatz 2 wird um Nummer 3 ergänzt:

„Studenten und Studentinnen, die bei der Zulassung zum Masterstudium keine 210 Leistungspunkte nachweisen konnten, können zur Masterarbeit nur zugelassen werden, wenn sie die erfolgreich absolvierten Prüfungen bzw. Auflagen der Auswahlkommission gemäß § 3 Absatz 2 Nr. a) der Zugangs- und Zulassungsordnung für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang International and Development Economics in der Prüfungsverwaltung nachweisen.“

Nr. 3

Anlage 4

In der Anlage 4 wird das Diploma Supplement wie folgt neu gefasst:

* Durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt am 08.11.2006

FHTW Berlin

Diploma Supplement

- Master International and Development Economics -

1 Inhaber/ Inhaberin der Qua- lifikation

1.1 Family Name | Familienname

1.2 First Name | Vorname

1.3 Date of Birth | Geburtsdatum

Place of Birth | Geburtsort

Country of Birth | Geburtsland

1.4 Student ID Number | Matrikelnummer

2 Qualifikation

2.1 Name of Qualification | Bezeichnung der Qualifikation ausgeschrieben
Master of Arts

Qualification/Abbreviated | abgekürzt
M.A.

Title Conferred /Abbreviated | Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben und abgekürzt)
n.a.

2.2 Main Fields of Study | Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation
International and Development Economics

2.3 Institution Awarding the Qualification | Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat
Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Department | Fachbereich
Fachbereich 3, Wirtschaftswissenschaften I

Status (Type) | Status Typ/Trägerschaft)
Fachhochschule (FH)
University of Applied Sciences (s. Abschnitt 8)

Status (Control) | Status Trägerschaft
staatlich

2.4 Administering Institution | Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat
siehe 2.3

2.5 Language of Instruction/ Examination | Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)
Englisch

3 Ebene der Qualifikation

3.1 Level of Qualification | Ebene der Qualifikation
Postgradualer beruflqualifizierender Hochschulabschluss nach einem abgeschlossenen Bachelor- oder Diplomstudiengang (siehe Abschnitte 8.1 und 8.4.2) inklusive einer Masterarbeit.

3.2 Length of Programme | Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)
Regelstudienzeit: 3 Semester (1,5 Jahre)
credit points (cp) nach ECTS: 90
Workload: 2430 Stunden

davon Masterarbeit 21 cp

3.3 Access Requirements | Zugangsvoraussetzung(en)

- mindestens Bachelor of Arts oder Bachelor of Science in wirtschaftswissenschaftlichen oder sozialwissenschaftlichen Studiengängen oder ausländisches Äquivalent und
- spezielle Auswahlkriterien und
- Nachweis sehr guter Englisch-Kenntnisse, Nachweis für Nicht-Muttersprachler durch TOEFL-Test; Mindestergebnis 580 Punkte (computerbasiert 235 Punkte), IELTS Ergebnis mindestens 6.0 oder gleichwertige Nachweise gemäß Zugangs- und Zulassungsordnung

4 Inhalt und erzielte Ergebnisse

4.1 Mode of Study | Studienform

Vollzeitstudium, Präsenstudium

4.2 Programme Requirements | Anforderungen des Studienganges/Qualifikationsprofil des Lernziels

- Kenntnisse in Ökonomik der Entwicklungsländer
- Kenntnisse über Sektoranalysen und –strategien, insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft, Finanzsektor, Public Management im öffentlichen Dienst und in staatseigenen Unternehmen in Entwicklungsländern
- Kenntnisse in Wirtschaftspolitik, insbesondere Geld- und Währungspolitik, Steuerpolitik, Soziale Sicherung, Regionalpolitik, Handelspolitik, wirtschaftliche Zusammenarbeit
- Erwerb von Methodenkenntnissen
- Analytische und kommunikative Fähigkeiten, entwicklungsbezogene Probleme in multidisziplinärem Zusammenhang zu diagnostizieren und Problemlösungen zu erarbeiten

Studienzusammensetzung:

- obligatorisches Kernstudium: 34 cp
- optionale Vertiefungs- und Wahlmodule: 35 cp
- Masterarbeit einschl. Kolloquium: 21 cp

4.3 Programme Details | Einzelheiten zum Studiengang

Siehe „Masterzeugnis“ für weitere Details zu den absolvierten Schwerpunktfächern und dem Thema der Masterarbeit inklusive ihrer Benotungen.

4.4 Grading Scheme | Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Note (i.v.H.*)	Bewertung		FHTW grading scheme	
1,0 (≥ 90%)	sehr gut	eine hervorragende Leistung	A	very good
2,0 (≥ 75%)	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	B	good
3,0 (≥ 60%)	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	C	satisfactory
4,0 (≥ 50%)	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	D	sufficient
5,0 (< 50%)	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	F	fail

*) der erreichbaren Punktzahl

Zusammensetzung des Gesamtprädikats:

70 % Modulnoten

25 % Masterarbeit

5 % mündliche Abschlussprüfung

4.5 Overall Classification | Gesamtnote

-- Abschlussprädikat (ungerundete Abschlussnote) --

5 Status der Qualifikation

5.1 Access to Further Study | Zugang zu weiterführenden Studien

Der Abschluss berechtigt zur Aufnahme eines Promotionsstudiums; die jeweilige Zulassungsordnung kann zusätzliche Voraussetzungen festlegen.

(s. Abschnitt 8)

5.2 Professional Status | Beruflicher Status

Der Masterabschluss eröffnet den Zugang zum höheren Dienst in Deutschland.

6 Weitere Angaben

6.1 Additional Information | Weitere Angaben

Akkreditiert durch FIBAA, Foundation for International Business Administration im Jahr 2006

6.2 Further Information Sources | Informationsquellen für ergänzende Angaben

FHTW Berlin: <http://www.fhtw-berlin.de/>

über das Programm: <http://www.mide.fhtw-berlin.de>

7 Zertifizierung

Place/Date of Certification / Ort/Datum der Ausstellung
Berlin,

This Diploma Supplement refers to the following original documents /

Dieses Diploma Supplement bezieht sich auf:

Master-Urkunde

Master-Zeugnis

Seal/Stamp / Stempel/Unterschrift

Prof. Dr. Forename Name/ Vorname Nachname

Head of Examination Board / Prüfungsausschussvorsitzende/r

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.